

Neue kriegswirtschaftliche Verordnungen.

Im „Reichsgesetzblatt“ und in der „Wiener Zeitung“ gelangt heute eine Reihe von Verordnungen des Handelsministeriums zur Verlautbarung, die unmittelbar oder mittelbar mit der Beschaffung von Kriegsbedarf zusammenhängen.

Für nichtbenützte Maschinen (Antriebsmaschinen, Gleichstrom-, Wechsel- und Drehstrom-Dynamos, Motoren und Transformatoren) wird eine allgemeine Anzeige an das Handelsministerium nach dem Stande vom 15. Jänner 1916 bis 31. Jänner nächsten Jahres vorgeschrieben. Veränderungen sind innerhalb acht Tagen anzuzeigen. Maschinen der Saisonbetriebe, die in der nächsten Betriebsaison wieder in Benützung kommen, sind nicht anzuzeigen. Die Anzeigescheine liegen bei der Handelskammer auf. Durch diese Aufnahme der Bestände an verfügbaren Maschinen soll darauf hingewirkt werden, daß die Verwendung von Metallen, die für Kriegszwecke von Wichtigkeit sind, zu Neubauten von Maschinen auf das notwendigste Maß eingeschränkt werde.

Eine zweite Verordnung schreibt die allgemeine Anzeige von Gegenständen vor, die aus Blei bestehen. Hierunter fallen: Apparate und Apparaturen, Armaturen, Akkumulatorplatten, Pumpen, Gefäße aller Art, Letternmetall und Stereotypplatten, Bleiverkäufe, Werkzeuge, Bleiteile der Segelboote,

Gewichte, Kugeln und sonstige Gutwaren, ferner alle Vorräte an Drähten, Blechen, Platten, Rohren, Schlangen, Siphons. Die Anzeige ist einmal, und zwar nach dem Stande vom 15. Jänner nächsten Jahres, am 31. Jänner 1916 unmittelbar an das Handelsministerium zu erstatten. Die amtlichen Anzeigescheine liegen bei den politischen Behörden erster Instanz, bei den Gemeindevertretungen und bei den Handels- und Gewerbekammern auf. Die Anzeigepflicht erstreckt sich insbesondere auch auf solche Betriebseinrichtungen, die in Benützung stehen.

Durch eine dritte Verordnung werden die Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl bei den Erzeugern und Händlern unter Sperre gelegt. Die Abgabe dieser Vorräte wird nach Weisung des Handelsministeriums zu erfolgen haben. Gleichzeitig wird eine allgemeine Anzeige für alle Besitzer von Kolophonium und Terpentinölvorräten vorgeschrieben, die an das Handelsministerium nach dem Stande vom 1. Jänner n. J. bis 15. Jänner 1916 zu erstatten ist. Die Anzeigescheine sind bei den Handels- und Gewerbekammern zu beziehen. Für Kolophonium und Terpentinöl sind besondere Höchstpreise festgesetzt, und zwar höhere mit Geltung bis 31. März und niedrigere mit der Wirksamkeit vom 1. April an.

Endlich werden in einer vierten Verordnung Höchstpreise für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder normiert, die ab 10. Jänner in Geltung treten. Von diesem Tage an haben die Ledererzeuger das von ihnen in Verkehr gebrachte Leder mit einem bestimmten, in der Verordnung vorgeschriebenen Aufdrucke zu versehen, durch den die angewandte Gerbart bezeichnet wird, da hievon der maßgebende Höchstpreis abhängt. Da sich in letzter Zeit die Wahrnehmungen mehren, daß die festgesetzten Lederhöchstpreise vielfach überschritten werden, so sind an alle politischen Landesstellen besondere Weisungen wegen strengster Bestrafung solcher Ueberschreitungen ergangen.